

## **Bekanntmachung der Satzung vom 23.04.2024 zur 2. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Kleve vom 29.04.2021**

Der Kreistag des Kreises Kleve hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV NRW S. 136) in seiner Sitzung am 23.04.2024 die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 29.04.2021 beschlossen:

### **Artikel 1**

a) § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz gem. § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO NRW), es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.

b) In § 17 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstausfalls außer Betracht.

c) § 17 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt einen Stundenpauschalsatz nach § 6 Absatz 5 EntschVO NRW. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

d) In § 17 Absatz 8 wird „Abs. 1“ gestrichen und nach KrO NRW „i.V.m. § 45 GO NRW“ ergänzt.

e) § 17 Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.

f) In § 17 Absatz 9 werden die Worte „, der 5 Euro über dem“ durch „in Höhe des“ ersetzt. „3a“ wird durch „6“ ersetzt und das Wort „liegt“ gestrichen.

g) In § 17 Absatz 9 wird der Satz „Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigungen nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird.“ durch den Satz „Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Absatz 1 Satz 2 GO NRW geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.“ ersetzt.

## **Artikel 2**

a) § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als pauschalierten Auslagenersatz für die durch das kommunalpolitische Ehrenamt entstehenden Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.

b) § 18 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

- (5) Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach der EntschVO NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung und gilt für eine Sitzung. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

c) In § 18 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

- (8) Für die Erstattung von Fahrtkosten für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Landrätin/des Landrates ist das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen von Fraktionen und Gruppen des Kreistages werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.

d) In § 18 Absatz 9 wird der Satz „Die Kreistagsmitglieder, die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Reisekostenvergütung gemäß der Reisekostenstufe der Landrätin/des Landrats.“ gestrichen.

## **Artikel 3**

Es wird folgender § 18a eingefügt:

### **§ 18a**

#### **Auslagenersatz und sonstige Leistungen**

- (1) Alle Kreistagsmitglieder, die – mit Ausnahme der Haushaltsunterlagen – auf die Zurverfügungstellung von Unterlagen in Papierform verzichten, erhalten nach § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Abs. 2 GO NRW als pauschale Erstattung für eigene Aufwendungen einen jährlichen Betrag von 80,00 Euro, im Laufe der 5-jährigen Wahlperiode in Summe also 400,00 Euro. Diese Erstattung kann für jede Fraktion oder Gruppe wahlweise direkt an die Kreistagsmitglieder oder an die Fraktion oder Gruppe erstattet werden.

- (2) Die Zahlung des jährlichen Betrages nach Absatz 1 erfolgt jeweils im Laufe des ersten Quartals des Kalenderjahres. Entscheidet sich ein Kreistagsmitglied unterjährig zur Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst, so erfolgt die Auszahlung des Betrages in voller Höhe für das Kalenderjahr. Widerspricht ein Kreistagsmitglied unterjährig der weiteren Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst, so ist eine Rückzahlung des erhaltenen Betrages für das laufende Kalenderjahr nicht vorzunehmen. Beim Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung der vorstehenden Regelungen behält sich der Kreistag vor, eine abweichende Entscheidung zu treffen.
- (3) Im Rahmen der Geltendmachung von Fahrtkosten nach § 18 können nach § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Abs. 2 GO NRW Parkgebühren in tatsächlicher Höhe als Auslagen geltend gemacht werden. Die tatsächliche Höhe ist nachzuweisen. Bei mehr als 10 Euro pro Tag ist eine Begründung erforderlich.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Kleve wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Kleve vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 26.04.2024

Der Landrat  
Gez. Gerwers